

Eine wichtige Neuerung, ja sogar die bei weitem wichtigste, besteht darin, daß eine andere Regelung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag zugelassen ist. Dadurch ist ausgeschlossen die freie Vereinbarung hierüber zwischen dem Arbeitgeber und der Belegschaft, der Betriebsvertretung oder einzelnen Arbeitnehmern. Ebensovienig wie durch Betriebsvereinbarung, darf durch die Arbeitsordnung die Arbeitszeit verlängert werden; das darf nur durch Tarifvertrag geschehen, d. h. durch eine Vereinbarung des Arbeitgebers bzw. einer Arbeitgeber-Organisation mit einer Arbeitnehmer-Organisation.

Auch der tarifvertraglichen Regelung sind Grenzen gezogen, nämlich: a) Die Arbeit darf nicht länger als zehn Stunden täglich dauern. b) Enthält ein nicht für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie nicht geändert werden, selbst Bestimmungen treffen. Für die für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge bedarf es solcher Vorschrift nicht, denn hier hat es die Behörde in der Hand, durch Versagung der Allgemeinverbindlichkeit Mißständen entgegenzutreten. c) Wenn ein Tarifvertrag Vereinbarungen über die Arbeitszeit vorbehalten hat, so kann, wenn sie nicht zustande kommen, die oberste Landesbehörde bis zum Zustandekommen einer tarifvertraglichen Vereinbarung die Arbeitszeit regeln. Diese Vorschrift soll Umgehungen der Verordnung verhindern.

Unabhängig von tariflicher Regelung läßt die Verordnung selber in Ausnahmefällen längere Arbeit zu. Diese Ausnahmen gelten auch neben tarifvertraglichen Bestimmungen:

a) Für Gewerbebranche oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfange nur Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann die Arbeitszeit verlängert werden.

b) An dreißig der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre darf Mehrarbeit bis zu zwei Stunden täglich verlangt werden.

c) Die Arbeitszeit darf, jedoch nur um höchstens zwei Stunden täglich, überschritten werden für Reinigungs- und

Instandhaltungs-Arbeiten, ferner für betriebstechnisch nötige Arbeiten zur Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes und zur Beaufsichtigungstätigkeit hierzu.

d) Der Gewerbe-Aufsichtsbeamte kann auf Antrag des Unternehmers eine verlängerte Arbeitszeit zulassen, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse oder Unglücksfälle oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

e) Schließlich ist in Notfällen oder zur Verhinderung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen die Verlängerung der Arbeitszeit erlaubt und zwar in diesem Falle auch über zehn Stunden hinaus, während diese Grenze in den Fällen zu a, b, c, d, nicht überschritten werden darf.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe, im Rückfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe geahndet. Die Beschränkung auf Geldstrafe von 2000 und 3000 Mark für den Rückfall nach den früheren Verordnungen ist fallen gelassen worden. Im früheren Recht bestand die Streitfrage, ob der Arbeitgeber sich strafbar macht, der auf Wunsch der Arbeitnehmer Mehrarbeit zuläßt. § 11 Absatz 3 der neuen Verordnung läßt den Arbeitgeber straflos bleiben, der freiwillige Mehrarbeit männlicher Arbeitnehmer im Alter von mehr als sechzehn Jahren annimmt oder duldet, dies aber nur, wenn sie durch besondere Umstände veranlaßt und nicht dauernd ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers erwirkt wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt. Es darf keine dieser Voraussetzungen der Straflosigkeit fehlen. Für den Arbeitgeber ist deshalb große Vorsicht geboten. Man bedenke nur, wie dehnbar der Begriff „Ausbeutung der Notlage des Arbeitnehmers“ ist! Die Frage, ob auch der Arbeitnehmer durch Mehrarbeit sich strafbar machen kann, wird in der Verordnung nicht entschieden.

Weil die Verordnung die tarifvertragliche Hinaufsetzung der Arbeitszeit bis auf zehn Stunden täglich zuläßt, wird die Regelung der Arbeitszeit in künftigen Tarifvertragverhandlungen, anders als in den letzten Jahren, eine wichtige Rolle spielen.

Über Zeitbestimmung mit einfachen Mitteln

Von Professor Dr. J. P l a s s m a n n, Münster i. W.

(Schluß zu Seite 30)

Die Zeitgleichung wird uns von den astronomischen Jahrbüchern und von anderen, darauf zurückgehenden periodischen Schriften dargeboten. Während nun das Berliner Astronomische Jahrbuch¹⁾ und der Nautical Almanac²⁾ sehr eingehende und mehr für den eigentlichen Astronomen bestimmte Nachschlagewerke sind, haben wir in dem Nautischen Jahrbuch³⁾ ein übersichtlicheres und wohlfeileres Tafelwerk, das allerdings, entsprechend der geringeren auf See zu erzielenden Genauigkeit, die Zeitgleichung nur auf die volle Sekunde gibt. In der von dem Verfasser herausgegebenen Zeitschrift „Die Himmelswelt“ (Berlin, F. Dümmler) wird die Zeitgleichung von zwei zu zwei Tagen auf 0,01^s, die bei Meridianbeobachtungen der Sterne in Betracht kommende Sternzeit im mittleren Mittage gleichfalls auf 0,01^s gegeben und zwar nicht, wie von den Jahrbüchern, für den Greenwicher Mittag, sondern für den mittel-

europäischen, was die Umrechnung in Deutschland etwas erleichtert⁴⁾.

Was über den öffentlichen Zeitdienst zu sagen ist, wird den meisten Lesern der Deutschen Uhrmacher-Zeitung besser bekannt sein. In Großstädten hat man zuverlässige Normaluhren, oder es wird, wie in Hannover von der Hannoverschen Maschinenbau A.-G., ein mittägliches Sirensignal abgegeben. In Hafenstädten hat man Zeitbälle, und an mittleren oder kleineren Orten im Binnenlande kann man, gewöhnlich leichter als in den großen Städten, das Zeitsignal der Eisenbahn mithören. Vollkommener sind die telephonischen und radiophonischen Signale. Der Zeitdienst der Hamburger Sternwarte zu Bergedorf (Fernruf: Hamburg, Zeitsignal) gewährt die Möglichkeit, den ganzen Tag die bürgerliche Zeit auf Bruchteile der Sekunde zu erhalten, da man nur den telephonischen Anschluß zu haben braucht, um den Schluß jeder Minute durch Abhören eines von 55,0^s bis 60,0^s anhaltenden Sirenenpiffes feststellen zu können. Auf ein

¹⁾ Der Jahrgang 1925 ist im Dezember 1923 im Verlage von F. Dümmler in Berlin erschienen.

²⁾ Jahrgang 1925 ist im Sommer 1923 in London erschienen (Preis 4 sh; schwer erhältlich).

³⁾ Herausgegeben vom Reichsamte des Innern. 1916 ist der letzte uns vorliegende Jahrgang. (Friedenspreis 1,50 Mark geb., Karl Heymanns Verlag, Berlin.)

⁴⁾ In Nummer 2 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung findet man für jeden Tag des Januar 1924 die nötigen Zahlenangaben.

⁵⁾ Auch die Deutsche Uhrmacher-Zeitung gibt, und zwar von 3 zu 3 Tagen, diese Größe an. Vergleiche die vorangehende Anmerkung.